

17. IV. 1919

17
135

Die Technik der Arbeitsvermittlung.

Von Joh. Dahmann, Köln.

In Nr. 201 der Kölnischen Zeitung vom 17. März befindet sich ein Aufsatz, der geeignet ist, beim Leser den Eindruck zu erwecken, als seien die Arbeitsnachweise in der „Technik der Arbeitsvermittlung“ rückständig geblieben. Bei der großen Bedeutung, die dem Arbeitsnachweis als wichtig-gemeinnützige Einrichtung in breiter Öffentlichkeit heute zuerkannt wird, habe ich mich als langjähriger Leiter des Kölner Arbeitsnachweises veranlaßt gefühlt, einen Vergleich zu ziehen zwischen der im Kölner Arbeitsnachweis geltenden Technik der Arbeitsvermittlung und dem, was der Verfasser des Aufsatzes sich an die Stelle der „Unvollkommenheiten, Abstände und grundsätzlichen Fehler“ der bisher geübten Arbeitsvermittlung denkt. Daß ein solcher Vergleich zuungunsten der Ansicht des Verfassers ausfallen möge, liegt daran, daß er zwei sehr wichtige Umstände ganz außer acht gelassen hat, die für die Technik der Arbeitsvermittlung geradezu wegweisend sind. Es sind dies die Anforderungen des Arbeitgebers und die Tatsache, daß der Arbeitsnachweis die ungelerten Arbeiter nicht immer in Mengen oder Gruppen in die Großindustrie, sondern zumeist einzeln und bis in die feinsten Verzweigungen der verschiedensten gemischten und Kleinbetriebe zu vermitteln hat, wobei es oft mehr auf die allgemeine Eignung als auf körperliche Leistungsfähigkeit ankommt.

In seiner Einleitung spricht der Verfasser von „zahlreichen mühseligen, aber vergeblichen Wanderungen des Arbeitslosen“ nach den ihm von der Vermittlungsstelle „nachgewiesenen Arbeitsgelegenheiten, die beim Arbeiter die sittliche und soziale Befestigung untergraben sollen“. Und dann weist er unter „Arbeitsbörse“ in Absatz 2 auf den „Beauftragten des Unternehmers“ hin, von dem der ungelernete Arbeiter nach Abschätzung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit angeworben werden kann. Schließlich ist dort die Rede von „einer Einleitung der Zahl derjenigen Unternehmer, die ungelernete Arbeiter einstellen wollen, in mehrere Gruppen, denen Anwerbstage zugewiesen werden sollen, an denen sie Vertreter zur Arbeitsbörse entsenden können, um so erfolglose Bemühungen der Arbeitsbörse zu vermeiden“.

Die Wünsche und Bedingungen des Arbeitgebers bezüglich Zuweisungen von Arbeitsuchenden sind aber in dem Aufsatz außer Betracht gelassen. Der Arbeitgeber beschränkt sich aber nicht auf die Zuweisung der ungelerten Arbeiter mit genügender körperlicher Leistungsfähigkeit zu fordern, sondern der Zugewiesene muß auch sonst für seinen Betrieb geeignet sein. Ein Blick auf die im Kölner Arbeitsnachweis in Gebrauch befindlichen Anmeldebücher bei Zuweisungen Rücksicht genommen wird. Das ist aber auch gerade im Interesse der Arbeitslosen notwendig, denn es können nur dann die vom Verfasser erwähnten „zahlreichen mühseligen, aber vergeblichen Wanderungen des Arbeitsuchenden“ zur Erlangung von Arbeit vermieden werden, wenn vom Arbeitsnachweis neben der Feststellung der genügenden körperlichen Kräfte auch die Eignung des Arbeitslosen, entsprechend dem Auftrag des Arbeitgebers, vorgeprüft werden.

Was nun „die Arbeitsvermittlung auf der Grundlage eines Börsenbetriebes“ betrifft, so kann der Vorschlag, „diejenigen Unternehmer an größeren Orten, die ungelernete Arbeiter einstellen wollen, der Zahl nach in mehrere Gruppen einzuteilen und ihnen Werbungsstage zuzuweisen, nur um den Arbeitslosen bedeutungsvolle Bemühungen zu ersparen“, keine Verbesserung bedeuten gegenüber dem bisherigen Verlauf der Arbeitsvermittlung im Kölner Arbeitsnachweis, wonach der Arbeitgeber täglich zu jeder Minute die Erfüllung seines oft dringenden Auftrages auf Zuweisung von Arbeitskräften verlangen kann und dem auch sofort nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Aber auch der Gedanke, die Arbeitslosen nach Zahl in Gruppen einzuteilen und ihnen bestimmte Tage anzuweisen, an denen sie sich in der Arbeitslosenbörse anwerben lassen dürfen, erscheint nicht praktisch für eine richtige Arbeitsvermittlung, denn in der einen Gruppe würden sich die besten geeigneten Leute stehen für Stellen, die an einem andern Tage börsenmäßig zur Besetzung kommen dürften. Zudem bietet der jetzige Geschäftsgang allen Arbeitslosen Gelegenheit zu bemühen, was von Arbeitswilligen erfreulicherweise auch wahrgenommen wird. Die beim Kölner Arbeitsnachweis bereits übliche Gepflogenheit, wonach Landwirtschaft und Großindustrie bisweilen Vertreter entsenden zur Anwerbung geeigneter Arbeitskräfte, ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß die betreffenden Arbeitsstätten oft weit außerhalb des Vermittlungsortes liegen, und um das Vorstellen der Arbeitslosen, das durch Aufwendung von Kosten und Bahnfahrten erschwert ist, zu umgehen. Im übrigen hat sich der Kölner Arbeitsnachweis für Ungelernte längst über den Rahmen einer Arbeitsbörse heraus zum vollen Arbeitsmarkt entwickelt, an dem nicht nur Muskelkraft, sondern auch persönliche Eignung angeboten und verlangt wird.

Wie die Vorschläge des Verfassers in bezug auf die Technik der Vermittlung Ungelernter für den Kölner Arbeitsnachweis keine Verbesserung bedeuten, so liegt es auch bezüglich der Vermittlung der gelernten Arbeiter. Der Verfasser ist der Ansicht, „daß die gelernten Arbeitslosen von Fachleuten beraten werden müßten, in welchen verwandten Gewerbezeigen sie ohne erheblichen Bohnausfall ihr Fortkommen als gelernte Arbeiter finden können, und daß in geeigneten technischen und theoretischen Lehrgängen ihnen die Gelegenheit gegeben werde, sich durch teilweises Anlernen den Anforderungen an gelernte Arbeiter anderer Gewerbezeige anzupassen“. Besteres ist eine über die Obliegenheit eines Arbeitsnachweises hinausgehende Forderung, die zu beurteilen den Handwerkerkreisen überlassen bleiben möge, die auf dem Boden der Gesellenprüfung stehen. Bezüglich der geforderten Beratung der gelernten Arbeitslosen ist praktischerweise derjenige am ehesten hierzu in der Lage, der den gesamten offenen Arbeitsmarkt übersehen kann; das ist der Fachvermittler, um so mehr, da der öffentliche Arbeitsnachweis gemäß den neuesten Verordnungen die gesetzlich vorgeschriebene Meldestelle für alle offenen Stellen ist. Und in der Tat ist der Fachvermittler auch zu einer solchen Raterteilung befähigt, ja, sie kommt an jedem größeren Arbeitsnachweis täglich vor, so daß hierfür besondere Fachleute nicht erforderlich sind.

Geradezu bedenklich wäre es, wenn der Arbeitsnachweis für gelernte Arbeiter nach dem Vorschlage des Verfassers sich nur auf die Hergabe von Unternehmeradressen beschränken müßte. Damit könnte bei dem wichtigsten Teile der Arbeitsvermittlung, der Fachvermittlung, von einer „Technik“ überhaupt keine Rede mehr sein. Der Arbeitsnachweis würde auf einen Tiefstand herabsinken, der es nicht mehr rechtfertigt, daß Gemeinden und Verbände, die bisher benötigten Mittel weiter bewilligen, denn die bloße Hergabe von Unternehmeradressen kann durch Anschlag an jeder Plakatsäule wirkungsvoller erfolgen, als am Arbeitsnachweisschalter.

Nach diesen kurzen Ausführungen, die durch zahlreiche Beispiele ergänzt werden könnten, soll nicht verkannt werden, daß die Technik der Arbeitsvermittlung noch vervollkommnungsfähig ist. Die vielen Anregungen, die hierzu von im Arbeitsnachweis nicht praktisch tätigen Personen in der letzten Zeit veröffentlicht werden, lassen erfreulicherweise ein gesteigertes Interesse am Arbeitsnachweis erkennen, aber auch zugleich wie schwer es ist, an die Stelle einer langsam aus der Praxis herausgewachsenen Technik, vollkommeneres zu empfehlen.

- Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken:
1. Die von manchen Arbeitsnachweisen in Friedenszeiten eingeführten Maßnahmen zur Berücksichtigung der ins einzelne gehenden Sonderwünsche der Arbeitgeber stehen angesichts der großen Gefahren der fortwährenden Erwerbslosigkeit sehr einer raschen und vollständigen Lösung dieser Frage entgegen.
 2. Die allgemeine Eignung der ungelerten Erwerbslosen tritt jetzt, wo sie zu Hunderttausenden in andern Gewerbezeigen (z. B. der ländlichen Arbeiter in der Landwirtschaft) beschäftigt werden müssen, gegenüber der körperlichen Eignung vollständig in den Hintergrund.
 3. Die Beratung des gelernten erwerbslosen Arbeiters durch den Fachvermittler allein reicht zurzeit nicht mehr aus. Sie muß ergänzt werden durch Ratsschlüsse des Lehrpersonals der gewerblichen Fachschulen.
- Im übrigen ist festzustellen, daß die Ausführungen in Nr. 201 nicht auf Kölner Verhältnisse Bezug nehmen und ausdrücklich festlegen, daß leistungsfähige städtische und gewerkschaftliche Arbeitsnachweise ihre erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der vorgeschlagenen neuen Organisation weiterführen sollten.